

Sie können die QR Codes nutzen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 55 LB-PG § 55

LB-PG - Landesbeamten-Pensionsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2022

Auf die Dauer der Abgängigkeit des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners eines Beamten ist die von ihm hinterlassene Halbweise wie eine Vollweise zu behandeln.

In Kraft seit 01.06.2011 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at